

Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmensteuerreform 2008

PROFESSOR DR. WOLFRAM SCHEFFLER UND EVA OKRSLAR

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre

Januar 2008

Abstract

Die Steuerbelastung für Direktinvestitionen im Ausland stellt sich für deutsche Spitzenunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Regelfall geringer dar als für inländische Mutterpersonenunternehmen. Es wird untersucht, ob Mutterpersonenunternehmen ihre Steuerbelastung durch die Zwischenschaltung einer Auslandsholding in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft senken können. Die Analysen werden für folgende Direktinvestitionen durchgeführt: Betriebsstätte, Tochterkapitalgesellschaft mit Eigen- oder Fremdfinanzierung. Betrachtet wird die steuerliche Situation für Direktinvestitionen in den anderen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-276

Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	IV
<i>Tabellenverzeichnis</i>	IV
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	V
<i>Symbolverzeichnis</i>	VI
1 Grundformen zur Durchführung einer Auslandsinvestition	1
1.1 Entscheidungssituation	1
1.2 Steuerliche Rahmenbedingungen nach der Unternehmensteuerreform 2008 .	3
2 Vorteile für Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition (zweistufiger Unternehmensaufbau)	4
2.1 Einflussfaktoren für die Besteuerung von Auslandsinvestitionen.....	4
2.2 Quantifizierung für Direktinvestitionen in einem anderen EU-Staat	7
3 Vorteile der Einschaltung einer inländischen Auslandsholding durch ein inländisches Personenunternehmen (dreistufiger Unternehmensaufbau).....	11
3.1 Grundgedanke der Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland.....	11
3.1.1 Fragestellung.....	11
3.1.2 Thesaurierung im Ausland.....	12
3.1.3 Thesaurierung im Inland	13
3.1.4 Weiterleitung an die Inhaber der Spitzeneinheit.....	13
3.2 Betriebsstätte.....	16
3.2.1 Entscheidungskriterium	16
3.2.2 Staaten mit genereller Vorteilhaftigkeit einer inländischen Auslandsholding	17
3.2.3 Staaten, bei denen die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding von einer Mindestthesaurierungsdauer abhängt	17
3.3 Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung).....	23
3.4 Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschafterdarlehen).....	27
4 Ergebnisse	30
<i>Literaturverzeichnis</i>	32
<i>Sonstige Quellen</i>	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungssituation	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit im Vergleich (Formeldarstellung)	5
Tabelle 2: Steuerliche Rahmenbedingungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten	8
Tabelle 3: Quantifizierung der Vorteile von Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit bei Direktinvestitionen in der EU (ohne Auslandsholding)	10
Tabelle 4: Uneingeschränkte Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (ausländische Betriebsstätte).....	17
Tabelle 5: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (ausländische Betriebsstätte)	23
Tabelle 6: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (Eigenfinanzierung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft).....	27
Tabelle 7: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (Finanzierung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft durch Gesellschafterdarlehen)	30

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union (bzw. Gemeinschaften)
Abs.	Absatz
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
GewStG	Gewerbsteuergesetz
Hrsg.	Herausgeber/-in
i.V.m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
S.	Seite
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SteuerStud	Steuer & Studium (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
Tab.	Tabelle
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel

Symbolverzeichnis

est_A	ausländischer Einkommensteuersatz
est_I	inländischer Einkommensteuersatz
est_{P35}	Prozentsatz der Einkommensteuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
ge	Gewerbesteuersatz
$i_{s,KapGes}$	Nettokalkulationszinssatz (Bruttorendite abzüglich inländische Steuerbelastung bei einer Kapitalgesellschaft)
$i_{s,PersUnt}$	Nettokalkulationszinssatz (Bruttorendite abzüglich inländische Steuerbelastung für ein Personenunternehmen)
$KapEStDiv$	Kapitalertragsteuer auf Dividenden
$KapEStZins$	Kapitalertragsteuer auf Zinsen
kst_A	ausländischer Körperschaftsteuersatz
kst_I	inländischer Körperschaftsteuersatz
$solz$	Solidaritätszuschlagsatz
t	Thesaurierungszeitraum
$Thes$	Steuerbelastung bei Thesaurierung auf Ebene der inländischen Auslands- holding

1 Grundformen zur Durchführung einer Auslandsinvestition

1.1 Entscheidungssituation

Für eine Direktinvestition stehen als Grundalternativen die Errichtung einer Betriebsstätte, die Beteiligung an einer Tochterkapitalgesellschaft oder an einer Tochterpersonengesellschaft zur Wahl. Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist, dass unabhängig davon, in welcher rechtlichen Form die Auslandsinvestition durchgeführt wird, bei inländischen Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Steuerbelastung im Regelfall niedriger ist als bei inländischen Spitzeneinheiten, die als Personenunternehmen (Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) geführt werden. Es wird deshalb untersucht, ob inländische Personenunternehmen ihre Steuerbelastung senken können, wenn sie ihre Direktinvestition mittelbar über eine inländische Kapitalgesellschaft durchführen. Bei der indirekten Abwicklung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit durch Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft wird aus dem zweistufigen Unternehmensaufbau (Abb. 1, linke Seite) ein dreistufiger Unternehmensaufbau (rechte Seite). Bei der indirekten Form der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit übernimmt die zwischengeschaltete inländische Kapitalgesellschaft die Funktion einer Holding. Da diese ihren Sitz in Deutschland hat, wird sie als inländische Auslandsholding bezeichnet.¹

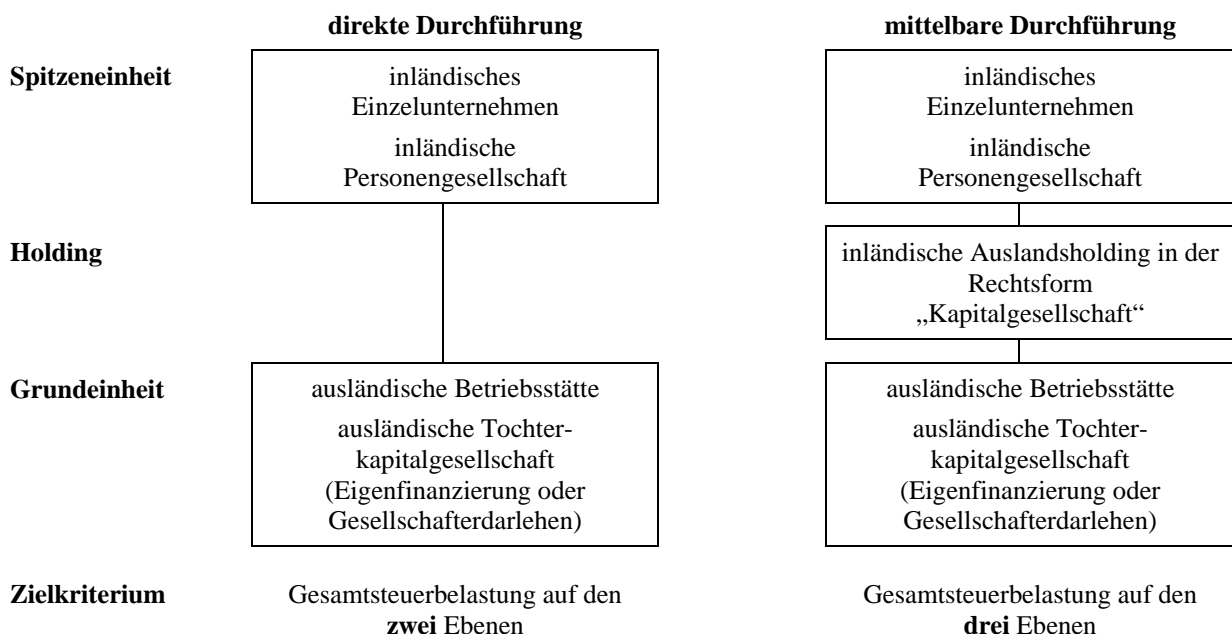


Abbildung 1: Entscheidungssituation

¹ Siehe hierzu vor der Unternehmensteuerreform 2008 Krawitz, N./Büttgen, D./Hick, C., WPg 2002, S. 85-103; Scheffler, W., Besteuerung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit, 2. Aufl., München 2002, S. 262-272.

Die Analysen sind wie folgt aufgebaut: Im Abschnitt 2. wird kurz erläutert, aus welchen Gründen inländische Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gegenüber Mutterpersonenunternehmen im Regelfall steuerliche Vorteile aufweisen. Schwerpunkt der Untersuchung bildet der Abschnitt 3., in dem untersucht wird, ob Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften durch die Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft bei ausländischen Direktinvestitionen eine Minderung der Steuerbelastung erreichen können. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Abschnitt 4. zusammengestellt.

Als Direktinvestitionen werden sowohl Betriebsstätten als auch Tochterkapitalgesellschaften betrachtet. Wird die ausländische Tochterpersonengesellschaft im Quellenstaat nach dem Transparenzprinzip besteuert, führen die Errichtung einer Betriebsstätte sowie die Beteiligung an einer ausländischen Tochterpersonengesellschaft aus steuerlicher Sicht grundsätzlich zum gleichen Ergebnis. Diese beiden Formen des Auslandsengagements können damit für die folgenden Analysen zusammengefasst werden. Bei Tochterkapitalgesellschaften wird danach unterschieden, ob der im Inland ansässige Anteilseigner dieser die benötigten finanziellen Mittel durch eine Kapitalerhöhung (Eigenfinanzierung) oder durch ein Gesellschafterdarlehen (Fremdfinanzierung) zur Verfügung stellt.

Die Vorteilhaftigkeit einer inländischen Auslandsholding wird unter Berücksichtigung der in den anderen 26 EU-Staaten geltenden steuerlichen Verhältnisse abgeleitet. Die Konzentration auf Direktinvestitionen innerhalb der EU bedeutet, dass bei Direktinvestitionen, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft durchgeführt werden, auf Dividenden einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft und auf Zinsen aus einem Gesellschafterdarlehen aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie der Zins-Lizenz-Richtlinie grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer anfällt.²

Es wird davon ausgegangen, dass die inländische Spitzeneinheit in ausreichendem Umfang über finanzielle Mittel verfügt, um die Direktinvestition mit Eigenkapital zu finanzieren. Die Analysen werden für die Situation durchgeführt, in der sowohl auf Ebene der ausländischen Grundeinheit als auch bei der inländischen Spitzeneinheit Gewinne entstehen. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Besteuerung der laufenden Geschäftstätigkeit. Um Vergleichbarkeit herzustellen wird davon ausgegangen, dass die inländische Spitzeneinheit sämtliche Anteile der ausländischen Tochterkapi-

² Die für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in der Zins-Lizenz-Richtlinie vorgesehenen Übergangsregelungen für Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal werden im Folgenden berücksichtigt. Die Übergangsregelungen für konzernintern gezahlte Lizenzen sind für die vorliegende Untersuchung nicht relevant.

talgesellschaft hält (Beteiligungsquote 100%). Die Tochterkapitalgesellschaft ist aktiv tätig, sodass Maßnahmen zur Vermeidung einer Minderbesteuerung (z.B. Durchgriffsbesteuerung oder Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7-§ 14 AStG) nicht zur Anwendung kommen.

Beurteilungsmaßstab bildet die Summe der im Ausland und im Inland anfallenden Steuerzahlungen. Betrachtet werden ausschließlich Ertragsteuern. Herausgearbeitet werden die Steuersatzeffekte. Freibeträge und Freigrenzen bleiben unberücksichtigt. Bemessungsgrundlageneffekte sind für die betrachtete Entscheidungssituation nicht relevant.³

1.2 Steuerliche Rahmenbedingungen nach der Unternehmensteuerreform 2008

Bei der Bestimmung der im Inland anfallenden Ertragsteuern wird auf die nach vollständiger Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 geltenden steuerlichen Bedingungen abgestellt.⁴ Bei der Gewerbesteuer wird die Steuermesszahl von 5% auf 3,5% reduziert. Dies gilt sowohl für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften. Die bisherige Staffelung der Steuermesszahl bei Personenunternehmen entfällt (§ 11 GewStG). Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG). Den Berechnungen liegt ein Gewerbesteuer-Hebesatz von 400% zugrunde.

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25% auf 15% gesenkt (§ 23 Abs. 1 KStG). Der Einkommensteuertarif bleibt grundsätzlich unverändert. Da die zeitliche Anwendung der Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften auf das Jahr 2007 begrenzt war (§ 32c i.V.m. § 52 Abs. 44 EStG), kann der Einkommensteuersatz zukünftig wie bei Überschusseinkunftsarten auf bis zu 45% ansteigen. Der Belastungsvergleich wird mit diesem Spitzensteuersatz durchgeführt. Zum Ausgleich für die zukünftig nicht mehr bestehende Möglichkeit, die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzuziehen, wird für einkommensteuerpflichtige Personen in § 35 EStG die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 1,8 auf 3,8 des Steuermessbetrags erhöht.

³ Zu einem Überblick über die steuerliche Gewinnermittlung in den EU-Staaten siehe umfassend Endres, D./Oestreicher, A./Scheffler, W./Spengel, C. (Hrsg.), *The Determination of Corporate Taxable Income in the EU Member States*, Alphen aan den Rijn 2007.

⁴ Zu einem Überblick über die Unternehmensteuerreform 2008 siehe z.B. Blumenberg, J./Benz, S., *Die Unternehmensteuerreform 2008*, Köln 2007; Ernst & Young/BDI (Hrsg.), *Die Unternehmensteuerreform 2008*, Bonn/Berlin 2007; Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L., *BB* 2007, S. 523-534; PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), *Unternehmensteuerreform 2008*, Stuttgart 2007; Schaumburg, H./Röder, T., *Unternehmensteuerreform 2008*, München 2007.

Für Zinsen und Dividenden wird eine Abgeltungsteuer von 25% eingeführt (§ 32d EStG). Diese gilt aber grundsätzlich nur für Kapitalerträge, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Zinsen, die im Rahmen von Einkünften aus Gewerbebetrieb anfallen, werden nach dem Regeltarif besteuert. Dies gilt sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Dividenden, die bei einer natürlichen Person einer Gewinneinkunftsart zugeordnet werden, unterliegen gleichfalls dem Regeltarif. Allerdings sind Dividenden nur noch zu 40% steuerfrei (§ 3 Nr. 40 EStG). Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wurde also zu einem Teileinkünfteverfahren. Für Dividenden, die einer Kapitalgesellschaft zufließen, bleibt es bei der Freistellung nach § 8b Abs. 1 KStG sowie der Einordnung von 5% der Dividenden als nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG.

Der Solidaritätszuschlag beläuft sich unverändert auf 5,5% der festzusetzenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Kirchensteuer bleibt aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

2 Vorteile für Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition (zweistufiger Unternehmensaufbau)

2.1 Einflussfaktoren für die Besteuerung von Auslandsinvestitionen

Der in Spalte 3 der Tab. 1 durchgeführte Vergleich zeigt, dass für Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft tendenziell eine geringere Gesamtsteuerbelastung anfällt als für Spitzeneinheiten, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführt werden.⁵ Die Rechtsform der inländischen Spitzeneinheit wirkt sich nur dann nicht auf die Gesamtsteuerbelastung aus, wenn eine Tochterkapitalgesellschaft mit Eigenkapital finanziert wird und die Gewinne auf Ebene der ausländischen Grundeinheit thesauriert werden. Da im Thesaurierungsfall das Trennungsprinzip eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters ausschließt, fällt nur die ausländische Körperschaftsteuer an.

Wird eine Betriebsstätte errichtet, stellen sich Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft dann besser, wenn im Ausland der Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der Einkommensteuersatz. Der Vorteil für Spitzeneinheiten in der Rechts-

⁵ Siehe hierzu ausführlich Scheffler, W., SteuerStud 2007, S. 446-454.

form einer Kapitalgesellschaft gegenüber Spitzeneinheiten in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ oder „Personengesellschaft“ entspricht der Differenz zwischen den beiden Ertragsteuern: $est_A - kst_A$.

	Personen- unternehmen (1)	Kapital- gesellschaft (2)	Vergleich (3) = (1) - (2)
Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung, Thesaurierung im Ausland)	kst_A	kst_A	\pm
Betriebsstätte	est_A	kst_A	$est_A - kst_A$
Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung, Ausschüttung an die inländische Spitzeneinheit)	kst_A $+(1-kst_A)$ $\times 0,6 \times est_I \times (1+solz)$ $-(1-kst_A)$ $\times solz \times KapEStDiv$	kst_A $+0,05 \times (1-kst_A)$ $\times [ge + kst_I \times (1+solz)]$	$+(1-kst_A)$ $\times 0,6 \times est_I \times (1+solz)$ $-0,05 \times (1-kst_A)$ $\times [ge + kst_I \times (1+solz)]$ $-(1-kst_A)$ $\times solz \times KapEStDiv$
Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschafterdarlehen)	ge $+(est_I - est_{p35})$ $\times (1+solz)$ $-solz \times KapEStZins$	ge $+kst_I \times (1+solz)$	$(est_I - est_{p35} - kst_I)$ $\times (1+solz)$ $-solz \times KapEStZins$

zu Spalte 3

+ Vorteil für Kapitalgesellschaften = Nachteil für Personenunternehmen

\pm kein Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen

Tabelle 1: Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit im Vergleich (Formeldarstellung)

Schüttet eine eigenfinanzierte Tochterkapitalgesellschaft die von ihr erzielten Gewinne aus, weisen Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft den Vorteil auf, dass auf die Dividenden im anderen EU-Staat keine Kapitalertragsteuer erhoben wird und dass die Gewinnausschüttungen im Inland im Rahmen der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer nicht angesetzt werden. Demgegenüber unterliegen bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften als Spitzeneinheiten die Dividenden im Inland im Umfang von 60% der Einkommensteuer. Gewerbesteuer fällt aufgrund des Nebeneinanders von 40%iger Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG und gewerbesteuerlichem Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7, 8 GewStG nicht an. ❶ Abgeschwächt wird der Vorteil von körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseignern dadurch, dass fünf Prozent der Dividenden der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, die im Inland den Gewerbeertrag und das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen erhöhen (Erhöhung der Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit). ❷ Bei Personenunternehmen entfaltet die ausländische Kapitalertragsteuer auf die Dividenden zwar grundsätzlich keine Belastungswir-

$$(est_I - est_{p35} - kst_I) \times (1 + solz) - solz \times KapEstZins$$

①

②

2.2 Quantifizierung für Direktinvestitionen in einem anderen EU-Staat

Die in allgemeiner Form abgeleiteten Ergebnisse werden anhand der in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU geltenden steuerlichen Verhältnisse bestätigt. In der Tab. 2 werden die steuerlichen Rahmenbedingungen in den anderen 26 Mitgliedstaaten zusammengestellt.⁸ Die sich daraus für Mutterkapitalgesellschaften gegenüber Mutterpersonenunternehmen ergebenden Vorteile sind – differenziert nach der rechtlichen Form, in der die Auslandsinvestitionen durchgeführt wird – in der Tab. 3 angegeben.

EU-Staat	Kapitalertragsteuer auf Zinsen (natürliche Personen)	Kapitalertragsteuer auf Dividenden (natürliche Personen)	Einkommensteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern)	Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern)
Belgien	15,00%	15,00%	53,50%	33,99%
Bulgarien	–.–	7,00%	10,00%	10,00%
Dänemark	–.–	15,00%	59,00%	25,00%
Estland	–.–	–.–	21,00%	0,00% 21,00% ⁹
Finnland	–.–	15,00%	50,90%	26,00%
Frankreich	–.–	15,00%	48,00%	34,43%
Griechenland	10,00%	–.–	40,00%	25,00%
Irland	–.–	–.–	42,00%	12,50%
Italien	10,00%	15,00%	44,15%	31,40%

kommens mit Deutschland allerdings nur zu einer Besteuerung in Höhe von 5%), in den Jahren 2009 bis 2012 (Litauen bis 2010) können diese Länder eine Kapitalertragsteuer von bis zu 5% erheben. Durch den Sekundäreffekt der ausländischen Kapitalertragsteuer auf den Solidaritätszuschlag der Mutterkapitalgesellschaft vergrößert sich der Vorteil für Kapitalgesellschaften als Spitzenunternehmen geringfügig.

⁸ Grundsätzlich werden die Quellensteuersteuersätze ausgewiesen, die in dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland vereinbart wurden. Sind nach nationalem Recht geringere Quellensteuersätze vorgesehen als im DBA, wird die nach nationalem Recht erhobene Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Bei den Einkommen- und Körperschaftsteuersätzen werden auch für 2008 geplante Änderungen berücksichtigt.

⁹ Der erste Wert gilt für thesaurierte Gewinne, der zweite Wert gibt die Belastung von ausgeschütteten Gewinnen an.

Lettland	–.–	10,00%	25,00%	15,00%
Litauen	–.–	15,00%	15,00%	18,00%
Luxemburg	–.–	15,00%	38,95%	29,63%
Malta	–.–	–.–	35,00%	35,00% 5,00% ¹⁰
Niederlande	–.–	15,00%	52,00%	25,50%
Österreich	–.–	15,00%	50,00%	25,00%
Polen	5,00%	15,00%	40,00%	19,00%
Portugal	15,00%	15,00%	42,00%	27,50%
Rumänien	–.–	15,00%	16,00%	16,00%
Schweden	–.–	15,00%	56,60%	28,00%
Slowakei	–.–	–.–	19,00%	19,00%
Slowenien	–.–	15,00%	41,00%	22,00%
Spanien	–.–	15,00%	45,00%	30,00%
Tschechische Republik	–.–	15,00%	15,00%	21,00%
Ungarn	–.–	15,00%	36,00%	20,52%
Vereinigtes Königreich	–.–	–.–	40,00%	30,00%
Zypern	–.–	–.–	30,00%	10,00%

Tabelle 2: Steuerliche Rahmenbedingungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten

Wird im Ausland eine **Betriebsstätte** errichtet, fällt bei Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in vielen Fällen eine niedrigere Gesamtsteuerbelastung an als für Spitzeneinheiten, die als Personenunternehmen organisiert sind. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass regelmäßig der Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer und dass Gewinne einer ausländischen Betriebsstätte im Inland von der Besteuerung freigestellt sind. Der Vor-

¹⁰ Der erste Wert gilt für thesaurierte Gewinne. Bei Ausschüttung kommt es durch eine Vergütung von 6/7 der auf Ebene der maltesischen Kapitalgesellschaft erhobenen Steuer im Ergebnis zu einer Minderung der Steuerbelastung auf 5% der ausgeschütteten Gewinne.

teil von Mutterkapitalgesellschaften kann sich auf bis zu 34 Prozentpunkte belaufen (so in Dänemark). Diese Grundaussage gilt allerdings nicht uneingeschränkt: (1) In Bulgarien, Estland, Malta, Rumänien, Slowakei stimmt der Körperschaftsteuersatz mit dem Einkommensteuersatz überein, sodass die Steuerbelastung einer ausländischen Betriebsstätte unabhängig von der Rechtsform der inländischen Spitzeneinheit ist. (2) Bei Errichtung einer Betriebsstätte in Litauen oder in der Tschechischen Republik sind Mutterpersonenunternehmen ausnahmsweise mit 3 bzw. 6 Prozentpunkte im Vorteil, da in diesen beiden Ländern – entgegen der allgemeinen Tendenz – der Einkommensteuersatz niedriger ist als der Körperschaftsteuersatz.

EU-Staat	Betriebsstätte	Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung, Ausschüttung an die inländische Spitzeneinheit)	Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschaftterdarlehen)
Belgien	19,51%	17,27%	16,79%
Bulgarien	±	23,95%	17,62%
Dänemark	34,00%	19,63%	17,62%
Estland	±	21,33%	17,62%
Finnland	24,90%	19,36%	17,62%
Frankreich	13,57%	17,16%	17,62%
Griechenland	15,00%	20,25%	17,07%
Irland	29,50%	23,62%	17,62%
Italien	12,75%	17,95%	17,07%
Lettland	10,00%	22,48%	17,62%
Litauen	-3,00%	21,46%	17,62%
Luxemburg	9,32%	18,41%	17,62%
Malta	±	25,64%	17,62%
Niederlande	26,50%	19,50%	17,62%
Österreich	25,00%	19,63%	17,62%
Polen	21,00%	21,20%	17,34%
Portugal	14,50%	18,97%	16,79%
Rumänien	±	21,98%	17,62%

Schweden	28,60%	18,84%	17,62%
Slowakei	±	21,86%	17,62%
Slowenien	19,00%	20,41%	17,62%
Spanien	15,00%	18,32%	17,62%
Tschechische Republik	-6,00%	20,67%	17,62%
Ungarn	15,48%	20,80%	17,62%
Vereinigtes Königreich	10,00%	18,90%	17,62%
Zypern	20,00%	24,29%	17,62%

Tabelle 3: Quantifizierung der Vorteile von Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit bei Direktinvestitionen in der EU (ohne Auslandsholding)

Bei Finanzierung einer ausländischen **Tochterkapitalgesellschaft** mit **Eigenkapital** und **Ausschüttung der Gewinne** an die inländische Spitzeneinheit beträgt die Bandbreite des Steuervorteils für Kapitalgesellschaften als Spitzeneinheit gegenüber Mutterpersonenunternehmen zwischen 17,16 Prozentpunkte (Frankreich) und 25,64 Prozentpunkte (Malta). Die Vorteilhaftigkeit erklärt sich durch die rechtsformabhängigen Besteuerungsfolgen im Inland. Die von der ausländischen Grundeinheit erhaltenen Dividenden gehen bei inländischen Mutterpersonenunternehmen zu 60% in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage ein und werden durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag mit insgesamt 47,48% belastet. Die Anrechnung der ausländischen Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer hat einen geringen Entlastungseffekt auf den Solidaritätszuschlag, der sich je nach Kapitalertragsteuersatz zwischen 0% (keine Kapitalertragsteuer auf die Dividenden) und 0,83% (Kapitalertragsteuer auf die Dividenden im Ausland von 15%) bewegt. Demgegenüber werden bei Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nur 5% der Dividenden mit einem sich aus Gewerbe-, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag ergebenden kombinierten Steuersatz von 29,825% besteuert.

Wird die ausländische **Tochterkapitalgesellschaft** über ein **Gesellschafterdarlehen** finanziert, ist die Steuerbelastung für Mutterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft deutlich niedriger als bei Spitzeneinheiten, die als Personenunternehmen geführt werden. Ursache hierfür ist die inländische Steuerbelastung auf die Zinsen. Diese beträgt bei Kapitalgesellschaften 29,825%, während sie sich für Einzelunternehmer und Personengesellschaften auf 47,44% beläuft. Bei Spitzeneinheiten in der Rechtsform eines Personenunternehmens wird die Gesamtsteuerbelastung lediglich

insoweit geringfügig abgeschwächt, als die im Ausland auf die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen erhobene Kapitalertragsteuer die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags reduziert. Die Vorteile für Mutterkapitalgesellschaften liegen zwischen 17,62 Prozentpunkten (im Ausland keine Kapitalertragsteuer auf die Zinsen, die an eine natürliche Person gezahlt werden, so in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten), 17,34 Prozentpunkten (im Ausland eine Kapitalertragsteuer von 5%, so in Polen), 17,07 Prozentpunkten (im Ausland eine Kapitalertragsteuer von 10%, so in Griechenland und Italien) und 16,79 Prozentpunkten (im Ausland eine Kapitalertragsteuer von 15%, so in Belgien und Portugal).¹¹

Die Alternative „**Tochterkapitalgesellschaft, Thesaurierung im Ausland**“ ist in der Tab. 3 nicht aufgeführt, da die Rechtsform der inländischen Spitzeneinheit in diesem Fall keinen Einfluss auf die Gesamtsteuerbelastung hat. Die Höhe der Steuerbelastung richtet sich im Thesaurierungsfall ausschließlich nach der tariflichen Belastung von Kapitalgesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft. Bei einer Direktinvestition innerhalb der EU liegt sie zwischen 0% (Estland) und 35% (Malta).

3 Vorteile der Einschaltung einer inländischen Auslandsholding durch ein inländisches Personenunternehmen (dreistufiger Unternehmensaufbau)

3.1 Grundgedanke der Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland

3.1.1 Fragestellung

Da in den Fällen, in denen die Spitzeneinheit als Kapitalgesellschaft geführt wird, die Gesamtsteuerbelastung regelmäßig niedriger ist als in den Situationen, in denen es sich bei der Spitzeneinheit um ein Einzelunternehmen oder um eine Personengesellschaft handelt,¹² stellt sich aus steuerplanerischer Sicht die Frage, ob es sich für Personenunternehmen empfiehlt, Auslandsinvestitionen mittelbar über eine (Holding-)Kapitalgesellschaft durchzuführen, die ihren Sitz im Inland hat.

¹¹ Im Anwendungsbereich der Übergangsvorschriften der Zins-Lizenz-Richtlinie erhöht sich die Vorteilhaftigkeit für Mutterkapitalgesellschaften gegenüber Mutterpersonenunternehmen auf eine Bandbreite zwischen 17,34% und 18,17% (Kapitalertragsteuer auf die an die Mutterkapitalgesellschaft gezahlten Zinsen in Höhe von 10%) bzw. zwischen 17,07% und 17,89% (Kapitalertragsteuer auf die an die Mutterkapitalgesellschaft gezahlten Zinsen in Höhe von 5%).

¹² Eine Ausnahme gilt für Betriebsstätten, die in Litauen oder in der Tschechischen Republik errichtet werden.

Für Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird das Steuerplanungsinstrument „inländische Auslandsholding“ nicht benötigt. Der mittelbare Bezug in Form von Dividenden der inländischen Auslandsholding wird bei Spitzeneinheiten, die ihr Unternehmen als Kapitalgesellschaft führen, grundsätzlich wie die direkte Durchführung der Direktinvestition besteuert. Bei einer Weiterleitung der ausländischen Einkünfte an die inländische Spitzeneinheit bleiben die Gewinnausschüttungen grundsätzlich außer Ansatz (§ 8b Abs. 1 KStG), sodass sich insoweit keine Erhöhung der Steuerbelastung ergibt. Aufgrund der Einordnung von 5% der Dividenden als nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG) ergibt sich durch die Einschaltung einer inländischen Auslandsholding sogar eine Mehrbelastung.¹³

Bei der Entscheidung, ob für Personenunternehmen die Errichtung einer inländischen Auslandsholding vorteilhaft ist, ist danach zu differenzieren, ob die Gewinne an die Inhaber der inländischen Spitzeneinheit ausbezahlt werden (Abschnitt 3.1.4.) oder ob die Gewinne im Unternehmensbereich verbleiben. Die Thesaurierung kann entweder bei der ausländischen Grundeinheit (Abschnitt 3.1.2.) oder im Inland auf Ebene des Mutterpersonenunternehmens bzw. der Auslandsholding (Abschnitt 3.1.3.) erfolgen.

3.1.2 Thesaurierung im Ausland

Verbleiben die Gewinne im Ausland, stehen für die Direktinvestition nur zwei Alternativen zur Verfügung: Betriebsstätte sowie eigenfinanzierte Tochterkapitalgesellschaft mit Thesaurierung der Gewinne auf Ebene der ausländischen Grundeinheit. Durch die Errichtung einer Auslandsholding wird bei einer Betriebsstätte das Ergebnis erreicht, das im zweistufigen Unternehmensaufbau bei Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft eintritt. Durch die Zwischenschaltung einer (Holding-)Kapitalgesellschaft kann also nur der steuerliche Nachteil einer Betriebsstätte vermieden werden, der sich dann ergibt, wenn im Ausland der Einkommensteuersatz den Körperschaftsteuersatz übersteigt. Gegenüber einer Tochterkapitalgesellschaft, die die von ihr erzielten Gewinne einbehält, können keine steuerlichen Entlastungen erzielt werden. Die inländische Auslandsholding ist nur zu empfehlen, wenn das inländische Personenunternehmen die Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte der Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft in einem der anderen EU-Staaten vorzieht.

¹³ Durch die Begründung einer Organschaft mit der inländischen Auslandsholding lässt sich dieser Nachteil vermeiden. Ein Steuervorteil lässt sich damit allerdings nicht erreichen. Zu den Auswirkungen einer ertragsteuerlichen Organschaft nach der Unternehmensteuerreform 2008 siehe z.B. Scheffler, W., StuB 2008, S. 391-398.

Bei Errichtung einer Betriebsstätte wird diese Grundsatzaussage für einige Länder aufgehoben. Bei einer Betriebsstätte in Bulgarien, Estland, Malta, Rumänien und der Slowakei ist die Gesamtsteuerbelastung unabhängig von der Rechtsform der Spitzeneinheit. Durch die Einschaltung einer Auslandsholding lassen sich keine Vorteile erzielen. Bei Betriebsstätten in Litauen und in der Tschechischen Republik sind Mutterpersonenunternehmen geringer belastet als Mutterkapitalgesellschaften, sodass für diese Auslandsinvestitionen die Einschaltung einer Auslandsholding zu einer Mehrbelastung führen würde.

3.1.3 Thesaurierung im Inland

Werden die über die ausländische Grundeinheit erzielten Gewinne ins Inland transferiert und auf Unternehmensebene thesauriert, d.h. nicht an die Inhaber der Spitzeneinheit weitergeleitet, bestehen für die Direktinvestition drei Handlungsalternativen: Betriebsstätte, Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung, Ausschüttung der erzielten Gewinne) sowie Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschafterdarlehen). Im Abschnitt 2. wurde begründet, dass bei diesen Alternativen Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu Spitzeneinheiten in der Rechtsform Einzelunternehmen und Personengesellschaft in der Regel geringer belastet werden. Durch die Errichtung einer inländischen Auslandsholding lassen sich von Personenunternehmen die steuerlichen Vorteile von Mutterkapitalgesellschaften nutzen. Bei Einschaltung einer Auslandsholding ist also die Steuerbelastung grundsätzlich niedriger als bei einer unmittelbaren Betätigung auf dem Auslandsmarkt.

Wie bei einer Thesaurierung im Ausland gelten die Ausnahmen für Betriebsstätten in Bulgarien, Estland, Malta, Rumänien und der Slowakei (keine Vorteile durch Einschaltung einer Auslandsholding) bzw. für Betriebsstätten in Litauen und in der Tschechischen Republik (Einschaltung einer Auslandsholding führt zu einer Mehrbelastung).

3.1.4 Weiterleitung an die Inhaber der Spitzeneinheit

Werden die Gewinne an den Inhaber bzw. Gesellschafter der inländischen Spitzeneinheit weitergeleitet, stehen wie bei Thesaurierung auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit drei Alternativen zur Wahl: Betriebsstätte, Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung, Ausschüttung der erzielten Gewinne) sowie Tochterkapitalgesellschaft, die über ein Gesellschafterdarlehen finanziert wird.

Bei Personenunternehmen ist die Steuerbelastung grundsätzlich unabhängig von der Gewinnverwendung.¹⁴ Bei Entnahme der Gewinne durch den Einzelunternehmer oder durch die Gesellschafter einer Personengesellschaft werden keine ertragsteuerlichen Effekte ausgelöst. Beim zweistufigen Unternehmensaufbau stimmt bei Weiterleitung an den Inhaber bzw. die Gesellschafter die Steuerbelastung mit den Effekten überein, die für den Fall berechnet wurde, dass die Gewinne auf Ebene des inländischen Mutterpersonenunternehmens thesauriert werden.

Demgegenüber hängt beim dreistufigen Unternehmensaufbau mit Zwischenschaltung einer inländischen Auslandsholding in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Höhe der Gesamtsteuerbelastung in starkem Maße von der Gewinnverwendung ab. Auf Ebene der Auslandsholding verändert sich im Ausschüttungsfall zwar auf Gesellschaftsebene die Steuerbelastung gleichfalls nicht, da die von der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft zu zahlende Gewerbe- und Körperschaftsteuer nicht davon abhängen, ob die Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Bei Weiterleitung an die Spitzeneinheit (= Gesellschafter der Auslandsholding) kommt allerdings zur Belastung auf Ebene der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft und auf Ebene der inländischen Auslandsholding die Einkommensteuer des Inhabers bzw. Gesellschafters der inländischen Spitzeneinheit hinzu. Durch die Zwischenschaltung einer inländischen Auslandsholding tritt also in dem Zeitpunkt, in dem Erfolge aus der Direktinvestition an die inländische Spitzeneinheit weitergeleitet werden, folgende zusätzliche Belastung auf:

$$0,6 \times \text{Dividende} \times \text{est}_T \times (1 + \text{solz}) = 0,6 \times (1 - \text{Thes}) \times \text{est}_T \times (1 + \text{solz})$$

mit Thes = Steuerbelastung bei Thesaurierung auf Ebene der inländischen Auslandsholding

Die von der inländischen Auslandsholding an ihre Anteilseigner gezahlte Dividende entspricht der Differenz zwischen dem auf Ebene der ausländischen Grundeinheit entstandenen Gewinn sowie der im In- und Ausland von der Tochterkapitalgesellschaft sowie der inländischen Auslandsholding gezahlten Ertragsteuern (= 1 - Thes). Da die Anteile an der inländischen Auslandsholding dem Betriebsvermögen der inländischen Spitzeneinheit zugeordnet werden, führen die Ausschüttungen der inländischen Auslandsholding beim Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter der Personengesellschaft nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (Subsidiaritätsklausel, § 20 Abs. 8 EStG). Die Dividenden werden damit nicht von der

¹⁴ Die Besonderheiten bei der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG bleiben unberücksichtigt.

Abgeltungsteuer erfasst (§ 32d Abs. 1 EStG). Für Dividenden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Abgeltungsteuer bezogen werden, wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform das bisherige Halbeinkünfteverfahren (50%ige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG) durch ein Teileinkünfteverfahren (40%ige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG) ersetzt.¹⁵ Damit sind die von der Auslandsholding ausgeschütteten Gewinne auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit im Umfang von 60% einkommensteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt aufgrund des Nebeneinanders von 40%iger Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG und gewerbesteuerlichem Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 2a GewStG nicht an.

Zu prüfen ist, ob die bei Weiterleitung der im Ausland erzielten Gewinne von der inländischen Auslandsholding entstehende Zusatzbelastung so hoch ist, dass sich die Errichtung einer Auslandsholding aus steuerplanerischer Sicht nicht anbietet, d.h. die mittelbare Durchführung der Direktinvestition über eine inländische Auslandsholding zu einer höheren Steuerbelastung führt als die unmittelbare Durchführung einer Direktinvestition über ein Mutterpersonenunternehmen. Abzuwägen sind also zwei gegenläufige Effekte:

- + Minderung der Steuerbelastung durch Einschaltung einer inländischen Auslandsholding, solange die Gewinne aus der Direktinvestition bei der Auslandsholding thesauriert werden (**positiver Primäreffekt**)
- zusätzliche Belastung bei Ausschüttung der Gewinne durch die inländische Auslandsholding an die inländische Spitzeneinheit (**negativer Folgeeffekt**)

Da beim Bezug der Einkünfte (positiver Primäreffekt) die Steuerbelastung von der Form abhängt, in der die Auslandsinvestition durchgeführt wird, muss die Analyse für „Betriebsstätte“, „Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung)“ und „Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschafterdarlehen)“ getrennt durchgeführt werden. Der Folgeeffekt bei Ausschüttung durch die zwischengeschaltete Auslandsholding ist dem Grunde nach unabhängig von der Form, in der die Auslandsinvestition durchgeführt wird. Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Alternativen ist die Besteuerung im Ausschüttungsfall der Höhe nach vom Ausmaß des positiven Primäreffekts abhängig.

¹⁵ Die Reduzierung der Steuerbefreiung um zehn Prozentpunkte wird mit einer Senkung der Steuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft von ca. 40% auf etwa 30% begründet, BT-Drucks. 16/4841 vom 27.3.2007, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD), S. 46.

3.2 Betriebsstätte

3.2.1 Entscheidungskriterium

Errichtet ein inländischer Einzelunternehmer oder eine inländische Personengesellschaft im Ausland eine Betriebsstätte, stimmt beim zweistufigen Unternehmensaufbau die Steuerbelastung mit der im Ausland erhobenen Einkommensteuer überein (est_A). Wird eine inländische Auslandsholding dazwischen geschaltet, ergibt sich zum einen insoweit eine Minderung der Steuerbelastung (Primäreffekt), als im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht die ausländische Einkommensteuer durch die grundsätzlich niedrigere ausländische Körperschaftsteuer ersetzt wird (kst_A). Bei Weiterleitung der Einkünfte an das inländische Personenunternehmen unterliegen zum anderen die nach Abzug der ausländischen Körperschaftsteuer verbleibenden Betriebsstättenerfolge zusätzlich zu 60% der Einkommensteuer und damit auch dem Solidaritätszuschlag. Die zusätzliche Belastung (Folgeeffekt) beläuft sich auf $0,6 \times (1 - kst_A) \times est_I \times (1 + solz)$.¹⁶

Es empfiehlt sich, das Steuerplanungsinstrument „inländische Auslandsholding“ dann einzusetzen, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

Belastung bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition	>	Belastung bei Einschaltung einer inländischen Auslandsholding
est_A	>	kst_A $+ 0,6 \times (1 - kst_A) \times est_I \times (1 + solz)$
est_A	>	$0,6 \times est_I \times (1 + solz)$ $+ kst_A \times [1 - 0,6 \times est_I \times (1 + solz)]$

Beim Spitzensteuersatz von 45% und einem Solidaritätszuschlag von 5,5% gilt:

$$est_A > 0,28485 + 0,71515 \times kst_A$$

Die Vorteilhaftigkeit der Einschaltung einer inländischen Auslandsholding bei Ausübung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte in einem anderen EU-Staat hängt also zum ersten vom Verhältnis zwischen dem Einkommensteuersatz und dem Körperschaftsteuersatz im Ausland ab. Die Entscheidung wird zum zweiten durch die absolute Höhe des ausländischen Körperschaftsteuersatzes beeinflusst. Je höher der Körperschaftsteuersatz im Ausland ist, desto eher ist eine Vorteilhaftigkeit der Auslandsholding gegeben. Es kann keine allgemein gültige Aussage ge-

¹⁶ Die Abgeltungsteuer kommt bei Dividenden, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen, nicht zur Anwendung (§ 32d Abs. 1 EStG).

troffen werden, vielmehr sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten anzutreffenden Verhältnisse zu beachten. Dabei sind zwei Gruppen zu bilden: zum einen Staaten mit einer generellen Vorteilhaftigkeit einer inländischen Auslandsholding sowie Staaten, bei denen die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding davon abhängt, dass die Gewinne für einen bestimmten Zeitraum auf Ebene der Auslandsholding thesauriert werden.

3.2.2 Staaten mit genereller Vorteilhaftigkeit einer inländischen Auslandsholding

Liegt im Ausland der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer deutlich über dem Körperschaftsteuersatz, kann der Fall eintreten, dass die durch Einschaltung einer Auslandsholding erzielbare Minderung der Steuerbelastung (Primäreffekt) so ausgeprägt ist, dass dieser Vorteil durch die zusätzliche Belastung auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit bei Weiterleitung der Gewinne durch die inländische Auslandsholding, d.h. durch den Folgeeffekt, nicht aufgehoben wird. Die Einschaltung einer Auslandsholding ist für Betriebsstätten in folgenden EU-Staaten auch dann zu empfehlen, wenn die im Ausland erzielten Gewinne ohne zeitliche Verzögerung an die Spitzeneinheit ausgeschüttet werden:

EU-Staat	Spitzensteuersatz der Einkommensteuer	Körperschaftsteuersatz	Steuersatzdifferenz $est_A - kst_A$	Vorteil einer Auslandsholding
Dänemark	59,00%	25,00%	34,00%	12,64%
Schweden	56,60%	28,00%	28,60%	8,09%
Niederlande	52,00%	25,50%	26,50%	5,28%
Irland	42,00%	12,50%	29,50%	4,58%
Finnland	50,90%	26,00%	24,90%	3,82%
Österreich	50,00%	25,00%	25,00%	3,64%
Belgien	53,50%	33,99%	19,51%	0,71%

Tabelle 4: Uneingeschränkte Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (ausländische Betriebsstätte)

3.2.3 Staaten, bei denen die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding von einer Mindestthesaurierungsdauer abhängt

Bei den meisten EU-Staaten ist bei einer sofortigen Weiterleitung der über eine ausländische Betriebsstätte erzielten Gewinne an die Gesellschafter der Auslandsholding deren Zwischenschaltung im Vergleich mit einer unmittelbaren Durchführung der Di-

rektion investition mit einer Mehrbelastung verbunden. Die Differenz zwischen dem ausländischen Körperschaftsteuersatz und dem ausländischen Einkommensteuersatz (positiver Primäreffekt) reicht nicht aus, um den aus der zusätzlichen Besteuerung der Gewinnausschüttungen der Auslandsholding mit inländischer Einkommensteuer resultierenden negativen Folgeeffekt auszugleichen.

Da die Steuerbelastung der inländischen Spitzeneinheit bei direktem Bezug der Betriebsstättengewinne (zweistufiger Unternehmensaufbau) regelmäßig höher ist als die Besteuerung auf Ebene der Auslandsholding, kann die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft (dreistufiger Unternehmensaufbau) nur dann vorteilhaft werden, wenn die im Ausland erwirtschafteten Gewinne zunächst auf Ebene der inländischen Auslandsholding thesauriert und von dieser erst nach einigen Jahren ausgeschüttet werden. Die Mehrbelastung aus der Besteuerung der Gewinnausschüttung der inländischen Auslandsholding muss soweit in die Zukunft verlagert werden, bis sie durch einen positiven Zeiteffekt soweit abgeschwächt wird, dass der negative Folgeeffekt so gering wird, dass er den positiven Primäreffekt nicht mehr überkompensiert. Umgekehrt formuliert: Die Einschaltung einer inländischen Auslandsholding ist bei einer zeitverzögerten Weiterleitung dann vorteilhaft, wenn die von der ausländischen Grundeinheit ins Inland transferierten Erträge solange bei der Holdinggesellschaft verbleiben, bis der im Thesaurierungsfall bestehende Steuersatzvorteil unter Einbezug von Zinseffekten ausreicht (= positiver Primäreffekt), um die bei Ausschüttung anfallende zusätzliche Belastung (= negativer Folgeeffekt) aus der Besteuerung der Dividenden auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit zu kompensieren.

Beurteilungsmaßstab bildet der am Ende der betreffenden Perioden erzielbare Vermögenszuwachs:¹⁷ Der Thesaurierungszeitraum t ist solange zu verlängern, bis gilt

Vermögenszuwachs bei direkter Durchführung der Direktinvestition am Ende der Periode t	<	Vermögenszuwachs bei Einschaltung einer Auslandsholding am Ende der Periode t (mittelbare Durchführung)
--	---	---

Zur Berechnung des Vermögenszuwachses bei **direkter Durchführung** der Auslandsinvestition durch ein Mutterpersonenunternehmen ist wie folgt vorzugehen: Das Mutterpersonenunternehmen kann die nach Abzug der ausländischen Steuern und der im Inland gezahlten Steuern verbleibenden Gewinne aus der Direktinvestition thesaurie-

¹⁷ Der methodische Ansatz ist mit der Fragestellung vergleichbar, ob es sich aus steuerplanerischer Sicht anbietet, die private Vermögensverwaltung über eine Kapitalgesellschaft abzuwickeln, siehe hierzu z.B. Scheffler, W., BB 2001, S. 2297-2304. Der hierfür verwendete Berechnungsansatz wird auf die Analyse der Vorteilhaftigkeit der Einschaltung einer Auslandsholding übertragen.

ren. Der Nach-Steuer-Betrag „Betriebsstättengewinn $\times (1 - est_A)$ “ steht für eine Wiederanlage zur Verfügung. Die Erträge aus der Wiederanlage von zwischenzeitlichen Zahlungsüberschüssen unterliegen im Inland der Gewerbe- und der Einkommensteuer. Das Endvermögen zum Zeitpunkt t ergibt sich durch Aufzinsung der nach Ertragsteuern verbleibenden Auslandseinkünfte mit der Nachsteuerrendite ($i_{s,PersUnt}$):

$$\text{Betriebsstättengewinn} \times (1 - est_A) \times (1 + i_{s,PersUnt})^t.$$

Vermögenszuwachs einer Direktinvestition über ein Mutterpersonenunternehmen (direkte Durchführung)

mit est_A = Steuerbelastung bei Thesaurierung der Betriebsstättengewinne auf Ebene einer Spitzeneinheit in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

$$\begin{aligned} i_{s,PersUnt} &= \text{Nettokalkulationszinssatz (Bruttorendite abzüglich inländische Steuerbelastung für ein Personenunternehmen)} \\ &= i - i \times [ge + (est_T - est_{P35}) \times (1 + solz)] \\ &= i \times (1 - 0,474435) \end{aligned}$$

t = Thesaurierungszeitraum

Bei **Einschaltung einer inländischen Auslandsholding** werden die Betriebsstättengewinne nach den Grundsätzen besteuert, die für Spitzeneinheiten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gelten (positiver Primäreffekt einer Auslandsholding). Der nach Abzug der ausländischen Körperschaftsteuer verbleibende Betrag steht für eine Wiederanlage zur Verfügung: Betriebsstättengewinn $\times (1 - kst_A)$. Unter Berücksichtigung der von einer Kapitalgesellschaft auf inländische Einkünfte zu zahlenden Ertragsteuern ergibt sich für die Wiederanlage ein Nachsteuerzinssatz von $i_{s,KapGes}$. Das auf Ebene der inländischen Auslandsholding thesaurierte Vermögen erhöht sich von Jahr zu Jahr. Nach Ablauf von t Jahren ergeben sich offene Rücklagen in Höhe von:

$$\text{Betriebsstättengewinn} \times (1 - kst_A) \times (1 + i_{s,KapGes})^t.$$

Werden die von der Auslandsholding gebildeten Gewinnrücklagen ausgeschüttet, unterliegen sie auf Ebene des Anteilseigners nach dem Teileinkünfteverfahren der Besteuerung (negativer Folgeeffekt einer Auslandsholding). Die sich unter Berücksichtigung der 40%igen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG ergebende Belastung der Dividenden wird in dem Faktor „ $0,6 \times est_T \times (1 + solz)$ “ erfasst. Gewerbesteuer fällt aufgrund des Nebeneinanders von 40%iger Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG sowie Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG nicht an. Am Ende des Betrachtungszeitraums von t Jahren kann der Investor über folgende finanzielle Mittel verfügen:

$$[\text{Betriebsstättengewinn} \times (1 - kst_A) \times (1 + i_{s,KapGes})^t] \times [1 - 0,6 \times est_T \times (1 + solz)]$$

Vermögenszuwachs mit Einschaltung einer inländischen Auslandsholding (mittelbare Durchführung)

mit	kst_A	=	Steuerbelastung bei Thesaurierung der Betriebsstättengewinne auf Ebene der Auslandsholding)
	$i_{s,KapGes}$	=	Nettokalkulationszinssatz (Bruttorendite abzüglich inländische Steuerbelastung bei einer Kapitalgesellschaft) $= i - i \times [ge + kst_T \times (1 + solz)]$ $= i \times (1 - 0,29825)$
	$0,6 \times est_T \times (1 + solz)$	=	Besteuerung von Gewinnausschüttungen der Auslandsholding mit Einkommensteuer unter Berücksichtigung der 40%igen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG und zusätzlicher Belastung mit dem Solidaritätszuschlag $= 0,28485$
	t	=	Thesaurierungszeitraum

Der Thesaurierungszeitraum ist solange auszudehnen, bis der Vermögenszuwachs bei Einschaltung einer Auslandsholding den Vermögenszuwachs bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition durch einen Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft übersteigt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Mehrbelastungen aus dem negativen Folgeeffekt so stark abgeschwächt, dass sie die Vorteile einer Auslandsholding aus dem positiven Primäreffekt nicht mehr überkompensieren. Steht der Mindestthesaurierungszeitraum fest, kann der Inhaber bzw. Gesellschafter eines Mutterpersonenunternehmens entscheiden, ob er bereit ist, über einen derart langen Zeitraum auf Konsumausgaben zu verzichten. In diesem Fall empfiehlt sich die Einschaltung einer Auslandsholding. Möchte er über die Erträge aus der Direktinvestition früher verfügen, sollte er seine Auslandsinvestition unmittelbar über das Mutterpersonenunternehmen durchführen.

Beispiel: Errichtet ein Einzelunternehmer in Lettland eine Betriebsstätte, verbleiben bei einem Vor-Steuer-Gewinn von 100 Nettoerträge von 75 (= 100–25). Werden die Gewinne der Betriebsstätte nach zehn Jahren ($t = 10$) für Konsumzwecke verwendet, wächst bei einer Wiederanlageverzinsung von 10% vor Steuern (entspricht bei einer inländischen Steuerbelastung von 47,4435% einer Verzinsung von 5,25565% nach Steuern) das Vermögen des Einzelunternehmers bei einer *unmittelbaren Durchführung der Direktinvestition* innerhalb des zehnjährigen Betrachtungszeitraums auf 125,17 an:

$$125,17 = (100 - 25) \times (1 + 0,0525565)^{10}.$$

Bei einer Thesaurierung der über eine Betriebsstätte in Lettland von der *Auslandsholding* erzielten Einkünfte über einen Zeitraum von zehn Jahren ergibt sich unter Berücksichtigung der Zinserträge aus der Wiederanlage für den Einzelunternehmer ein Vermögenszuwachs von 119,77:

$$119,77 = [(100 - 15) \times (1 + 0,070175)^{10}] \times (1 - 0,28485).$$

Die Betriebsstätteneinkünfte werden um die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der Auslandsholding im Ausland anfallende 15%ige Körperschaftsteuer gemindert (= 100–15). Der nach Abzug der ausländischen Körperschaftsteuer verbleibende Ertrag kann zum Nachsteuerzinssatz von $7,0175\% = 10\% \times (1 - 0,29825)$ angelegt werden. Nach Ablauf des zehnjährigen Thesaurierungszeitraums belaufen sich die offenen Rücklagen auf $167,48 = (100 - 15) \times (1 + 0,070175)^{10}$. Dieser Betrag übersteigt den Thesaurierungsbetrag bei einer unmittelbaren Durchführung aus zwei Gründen: Zum einen ist die Steuerbelastung in dem Jahr, in dem die Betriebsstätte ihren Gewinn erzielt, mit 15% um 10 Prozentpunkte niedriger als bei einer unmittelbaren Durchführung der Direktinvestition, d.h. für die Wiederanlage verbleibt ein höherer Betrag. Zum anderen ist der Nach-Steuer-Zinssatz höher, da die Steuerbelastung auf Ebene einer Kapitalgesellschaft mit 29,825% niedriger ist als die Steuerbelastung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (47,4435%).

Unter Berücksichtigung der nach dem Teileinkünfteverfahren vorgesehenen 60%igen Besteuerung der Dividenden der Auslandsholding auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit, des Nichteinbezugs dieser Dividenden in den Gewerbeertrag und des Solidaritätszuschlags werden die Dividenden der Auslandsholding auf Ebene der inländischen Spitzeneinheit mit 28,485% (= $0,6 \times 45\% \times 1,055$) belastet. Von den offenen Rücklagen der Auslandsholding verbleibt bei Weiterleitung an die inländische Spitzeneinheit ein Nettovermögenszuwachs von $119,77 = 167,48 \times (1 - 0,28485)$.

Bei einer Thesaurierung der über die Betriebsstätte in Lettland erzielten Gewinne über einen Zeitraum von zehn Jahren empfiehlt es sich also nicht, eine inländische Auslandsholding einzuschalten. Der Vermögenszuwachs fällt mit 119,77 um 5,40 niedriger aus als bei einem direkten Bezug durch den Einzelunternehmer (= 125,17). Die Vorteilhaftigkeitsaussage kehrt sich erst um, wenn der Betrachtungszeitraum um mindestens drei Jahre verlängert wird, d.h. bei einer Thesaurierung auf Ebene der Auslandsholding über mindestens 13 Jahre führt deren Zwischenschaltung gegenüber einem direkten Bezug der ausländischen Einkünfte zu einer Minderung der Gesamtsteuerbelastung.

Die Einschaltung einer inländischen Auslandsholding ist dann zu empfehlen, wenn die über die Betriebsstätte erzielten Erträge über einen längeren Zeitraum auf Ebene der inländischen Auslandsholding verbleiben. Der in der Tab. 5 ausgewiesene Mindestthesaurierungszeitraum ist tendenziell umso kürzer (länger), je niedriger (höher) der ausländischen Körperschaftsteuersatz im Vergleich zum Einkommensteuersatz des Auslands ist und je höher (niedriger) die Rendite aus der Wiederanlage ausfällt.¹⁸ Der Mindestthesaurierungszeitraum ist daneben von der absoluten Höhe des Körperschaftsteuersatzes im Ausland abhängig. Bei der Auswertung ist zusätzlich zu beach-

¹⁸ Bei den in der Tab. 5 nicht aufgeführten EU-Staaten ist die Einschaltung einer Auslandsholding generell vorteilhaft. Siehe hierzu Abschnitt 3.2.1.

ten, dass zwar im Regelfall der Körperschaftsteuersatz im Ausland unter dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer liegt (erste Gruppe: positiver Primäreffekt), dass aber in einigen Staaten der Körperschaftsteuersatz mit dem Einkommensteuersatz übereinstimmt (zweite Gruppe: Primäreffekt entfällt) oder er ausnahmsweise höher ist (dritte Gruppe: negativer Primäreffekt).

– Ist die Betriebsstätte in einem Staat belegen, in dem der Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer (erste Gruppe), ist der positive Primäreffekt um so ausgeprägter, je größer die Differenz zwischen diesen beiden Ertragsteuersätzen ausfällt. Es ergeben sich relativ kurze Mindestthesaurierungsdauern. Bei einer Verzinsung von 10% müssen die Erfolge zwischen 3 (Polen) und 13 Jahre (Lettland) auf Ebene der Auslandsholding thesauriert werden. Bei einer Verzinsung von 15% reduziert sich die Zeitspanne auf 2 bis 9 Jahre. Verzinsen sich die Erfolge auf Ebene der Auslandsholding nur mit 5%, verlängert sich der Mindestthesaurierungszeitraum auf eine Zeitspanne von 5 bis 25 Jahren.

EU-Staat	Steuersatz-differenz $est_A - kst_A$	Wiederanlagerendite vor Steuern		
		5%	10%	15%
Gruppe 1: im Ausland Einkommensteuersatz höher als Körperschaftsteuersatz				
Polen	21,00%	5 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
Slowenien	19,00%	7 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
Zypern	20,00%	10 Jahre	6 Jahre	4 Jahre
Spanien	15,00%	12 Jahre	6 Jahre	4 Jahre
Frankreich	13,57%	13 Jahre	7 Jahre	5 Jahre
Griechenland	15,00%	14 Jahre	7 Jahre	5 Jahre
Portugal	14,50%	14 Jahre	7 Jahre	5 Jahre
Ungarn	15,48%	14 Jahre	8 Jahre	5 Jahre
Italien	12,75%	16 Jahre	8 Jahre	6 Jahre
Vereinigtes Königreich	10,00%	22 Jahre	11 Jahre	8 Jahre
Luxemburg	9,32%	23 Jahre	12 Jahre	8 Jahre
Lettland	10,00%	25 Jahre	13 Jahre	9 Jahre
Gruppe 2: im Ausland Einkommensteuersatz gleich Körperschaftsteuersatz				
Bulgarien	±	40 Jahre	21 Jahre	14 Jahre

Estland	±	40 Jahre	21 Jahre	14 Jahre
Malta	±	40 Jahre	21 Jahre	14 Jahre
Rumänien	±	40 Jahre	21 Jahre	14 Jahre
Slowakei	±	40 Jahre	21 Jahre	14 Jahre
Gruppe 3: im Ausland Einkommensteuersatz kleiner als Körperschaftsteuersatz				
Litauen	-3,00%	44 Jahre	23 Jahre	16 Jahre
Tschechische Republik	- 6,00%	48 Jahre	25 Jahre	17 Jahre

**Tabelle 5: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslands-
holding (ausländische Betriebsstätte)**

- Stimmen im Betriebsstättenstaat der Körperschaftsteuersatz und der Einkommensteuersatz überein (zweite Gruppe), kann durch die Errichtung einer Auslandsholding keine Minderung der Steuerbelastung einer Auslandsinvestition erreicht werden. Der Primäreffekt beläuft sich auf Null. Es verbleibt nur der Vorteil aus der bei einer Wiederanlage auf Ebene der Holdinggesellschaft höheren Nettoverzinsung. Bei Betriebsstätten in Bulgarien, Estland, Malta, Rumänien und in der Slowakei errechnet sich ein Mindestthesaurierungszeitraum von 40 Jahren (Verzinsung 5%), 21 Jahren (Verzinsung 10%) bzw. 14 Jahren (Verzinsung 15%). Nach Ablauf dieser Zeiträume reichen die Zinsvorteile bei Wiederanlage auf Ebene der Auslandsholding aus, um die Besteuerung der Dividenden auf Ebene des Unternehmers (= negativer Folgeeffekt) auszugleichen.
- Ist der Körperschaftsteuersatz ausnahmsweise höher als der Einkommensteuersatz (dritte Gruppe), ist anders als im Grundfall der Primäreffekt negativ. Durch den positiven Zeiteffekt durch Thesaurierung der Betriebsättengewinne muss also nicht nur der negative Sekundäreffekt (Besteuerung der Dividenden bei Weiterleitung an die Spitzeneinheit), sondern auf Ebene der Auslandsholding zusätzlich ein Steuersatznachteil ausgeglichen werden (geringerer Wiederanlagebetrag). Bei einer Verzinsung von 10% verlängert sich der Mindestthesaurierungszeitraum auf 23 Jahre (Litauen) bzw. 25 Jahre (Tschechische Republik).

3.3 Tochterkapitalgesellschaft (Eigenfinanzierung)

Gründet ein inländisches Personenunternehmen im Ausland eine Tochterkapitalgesellschaft und stattet diese mit Eigenkapital aus, fällt im Ausland auf Ebene des Tochterunternehmens Körperschaftsteuer (= kst_A) und im Inland auf Ebene des inländischen Gesellschafters auf die Gewinnausschüttungen Einkommensteuer an (= $0,6 \times (1 -$

$kst_A) \times est_I \times (1 + solz)$). Abgeschwächt wird die Belastung durch die Sekundärwirkung des Solidaritätszuschlags, die sich aus der Anrechnung der im Ausland erhobenen Kapitalertragsteuer auf die inländische Einkommensteuer ergibt $(-(1 - kst_A) \times KapEStDiv \times solz)$.

Bei Einschaltung einer Auslandsholding reduziert sich zunächst die Belastung dadurch, dass die Gewinnausschüttungen des ausländischen Tochterunternehmens im Inland nach § 8b Abs. 1, 5 KStG nur noch zu 5% ($= 0,05 \times (1 - kst_A) \times [ge + kst_I \times (1 + solz)]$) steuerpflichtig sind. Schüttet die Auslandsholding die bei ihr nach Abzug der in- und ausländischen Belastung verbleibenden Gewinne aus, unterliegen diese auf Ebene des Mutterpersonenunternehmens nach dem Teileinkünfteverfahren der Einkommensteuer. Die Steuerbelastung erhöht sich durch den negativen Folgeeffekt um

$$0,6 \times \{1 - kst_A - 0,05 \times (1 - kst_A) \times [ge + kst_I \times (1 + solz)]\} \times est_I \times (1 + solz).$$

Bei einer Ausstattung der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft mit Eigenkapital ist die Errichtung einer inländischen Auslandsholding vorteilhaft, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

Belastung bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition	>	Belastung bei Einschaltung einer inländischen Auslandsholding
kst_A	>	kst_A
$+(1 - kst_A) \times 0,6 \times est_I \times (1 + solz)$	>	$+0,05 \times (1 - kst_A) \times [ge + kst_I \times (1 + solz)]$
$-(1 - kst_A) \times KapEStDiv \times solz$	>	$+0,6 \times est_I \times (1 + solz)$
		$\times \{1 - kst_A - 0,05 \times (1 - kst_A)$
		$\times [ge + kst_I \times (1 + solz)]\}$
$(1 - kst_A) \times [0,6 \times est_I \times (1 + solz)$	>	$0,05 \times (1 - kst_A) \times [ge + kst_I \times (1 + solz)]$
$-KapEStDiv \times solz]$	>	$+0,6 \times est_I \times (1 + solz) \times (1 - kst_A)$
		$-0,6 \times est_I \times (1 + solz)$
		$\times 0,05 \times (1 - kst_A) \times [ge + kst_I \times (1 + solz)]$
$(1 - kst_A) \times [0,6 \times est_I \times (1 + solz)$	>	$[ge + kst_I \times (1 + solz)] \times (1 - kst_A)$
$-KapEStDiv \times solz]$	>	$\times [0,05 - 0,6 \times est_I \times (1 + solz) \times 0,05]$
		$+(1 - kst_A)$
		$\times 0,6 \times est_I \times (1 + solz)$
$0,6 \times est_I \times (1 + solz) - KapEStDiv \times solz$	>	$[ge + kst_I \times (1 + solz)]$
		$\times [0,05 - 0,6 \times est_I \times (1 + solz) \times 0,05]$
		$+0,6 \times est_I \times (1 + solz)$
$-KapEStDiv \times solz$	>	$[ge + kst_I \times (1 + solz)]$
		$\times 0,05 \times [1 - 0,6 \times est_I \times (1 + solz)]$
$-KapEStDiv \times solz$	>	$[0,05 - 0,03 \times est_I \times (1 + solz)]$
		$\times [ge + kst_I \times (1 + solz)]$

Die Ungleichung zeigt, dass die Entscheidung über die Errichtung einer inländischen Auslandsholding unabhängig von der Höhe des ausländischen Körperschaftsteuersatzes ist. Darüber hinaus ist erkennbar, dass die Ungleichung nie erfüllt sein kann, da die Entlastung bei Mutterpersonenunternehmen durch den Sekundäreffekt der Kapitalertragsteuer (linke Seite der Ungleichung: negatives Vorzeichen) offensichtlich gegenüber der Belastung durch die inländische Besteuerung von 5% der Dividende bei mittelbarer Durchführung der Direktinvestition (rechte Seite der Ungleichung: positives Vorzeichen) von Vorteil ist.

Die Ursache dafür ist, dass bei einer sofortigen Weiterleitung der ausländischen Einkünfte die Auslandsholding im Vergleich zu einer unmittelbaren Durchführung der Direktinvestition generell mit einer Mehrbelastung verbunden ist, d.h. der positive Primäreffekt im Zeitpunkt der Gewinnentstehung wird durch den negativen Folgeeffekt bei Weiterleitung an das Mutterpersonenunternehmen überkompensiert. Eine Auslandsholding kann nur dann vorteilhaft werden, wenn der negative Folgeeffekt durch einen positiven Zeiteffekt soweit abgeschwächt wird, dass seine Belastung (betragsmäßig) geringer ist als der positive Primäreffekt. Dies erfordert, dass die Dividenden der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft über einen noch zu bestimmenden Mindestzeitraum auf Ebene der Auslandsholding thesauriert werden. Die Einkommensteuer auf die Dividenden der Auslandsholding muss so weit in die Zukunft verlagert werden, dass ihre Belastungswirkung so gering ist, dass damit der positive Primäreffekt nicht mehr neutralisiert wird. Zur Berechnung des Mindestthesaurierungszeitraums für eine Tochterkapitalgesellschaft, die mit Eigenkapital finanziert wird, kann der für Betriebsstätten verwendete Ansatz übertragen werden.

Bei einer **unmittelbaren Durchführung der Auslandsinvestition** ergibt sich das Endvermögen zum Zeitpunkt t durch Aufzinsung des nach Ertragsteuern verbleibenden Gewinns der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft mit der Nachsteuerrendite ($i_{s,PersUnt}$):

Gewinn aus der Direktinvestition

$$\times \{1 - [k_{st_A} + (1 - k_{st_A}) \times 0,6 \times est_t \times (1 + solz)] - (1 - k_{st_A}) \times KapEStDiv \times solz\} \times (1 + i_{s,PersUnt})^t.$$

Vermögenszuwachs einer Direktinvestition über ein Mutterpersonenunternehmen (direkte Durchführung)

Wird eine **inländische Auslandsholding** zwischen die ausländische Kapitalgesellschaft und das inländische Personenunternehmen geschaltet, ergibt sich für den Anleger am Ende des Betrachtungszeitraums von t Jahren ein Vermögenszuwachs in folgender Höhe:

[Gewinn aus der Direktinvestition

$$\times (1 - \{k_{st_A} + 0,05 \times (1 - k_{st_A}) \times [ge + k_{st_1} \times (1 + solz)]\}) \times (1 + i_{s, KapGes})^t \times [1 - 0,6 \times est_1 \times (1 + solz)]$$

Vermögenszuwachs mit Einschaltung einer inländischen Auslandsholding (mittelbare Durchführung)

Der Mindestthesaurierungszeitraum ist der Zeitraum, bei dessen Erreichen der Vermögenszuwachs in der Holdingalternative den Vermögenszuwachs bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition durch ein Personenunternehmen übersteigt.

Der Mindestthesaurierungszeitraum ist deshalb sehr kurz, weil die Steuerfolgen der beiden Formen in weiten Bereichen übereinstimmen. Die Gewinne einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft unterliegen sowohl bei einer unmittelbaren Durchführung als auch bei einer Zwischenschaltung einer Auslandsholding nach dem Teileinkünfteverfahren der Besteuerung: entweder unmittelbar als Dividende der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft oder mittelbar als Gewinnausschüttung der inländischen Auslandsholding.

Dieser grundsätzliche Effekt wird durch drei Nebeneinflussfaktoren modifiziert:

- Gegen die Einschaltung einer Auslandsholding spricht, dass die Dividenden der EU-Tochtergesellschaft auf Ebene der Kapitalgesellschaft aufgrund der Einordnung von 5% der Dividenden als nichtabziehbare Betriebsausgabe (§ 8b Abs. 5 KStG) eine Zusatzbelastung auslösen, die beim zweistufigen Unternehmensaufbau nicht anfällt.
- Durch die Auslandsholding kann bei Thesaurierung ein positiver Zeiteffekt erzielt werden, da zum einen der Wiederanlagebetrag höher ist (nur 5%ige anstatt 60%ige Besteuerung der Dividenden) und zum anderen die Nach-Steuer-Rendite höher ausfällt (Steuerbelastung mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene einer Kapitalgesellschaft ist mit 29,825% niedriger als bei Personenunternehmen, bei denen sich Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag auf 47,4435% summieren).
- Durch die Zwischenschaltung einer Auslandsholding kann die im Ausland bei Dividenden, die an eine natürliche Person gezahlt werden, möglicherweise anfallende Kapitalertragsteuer vermieden werden. Dieser Effekt wirkt allerdings zugunsten eines unmittelbaren Bezugs der Dividenden, da die ausländische Kapitalertragsteuer über die Anrechnung auf die Einkommensteuer des Inhabers der Spitzeneinheit zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag führt. Für eine Auslandsholding würde sich nur dann ein Vorteil ergeben, wenn bei einem unmittelbaren Halten der Beteiligung durch das Mutterpersonenunternehmen die im Ausland auf die Gewinnausschüttungen der Tochterkapitalgesellschaft gezahlte Kapitalertragsteuer aufgrund des Erreichens des Anrechnungshöchstbetrags definitiv werden würde.

Der Mindestthesaurierungszeitraum hängt neben der Wiederanlagerendite und der darauf in Deutschland lastenden Ertragsteuerbelastung nur vom ausländischen Kapitalertragsteuersatz ab. Die Höhe des ausländischen Körperschaftsteuersatzes wirkt darauf nicht. In den meisten EU-Staaten wird auf Dividenden, die an eine natürliche Person gezahlt werden, eine Kapitalertragsteuer von 15% erhoben. Bei einer Wiederanlagerendite von beispielsweise 10% errechnet sich ein Mindestthesaurierungszeitraum von 2 Jahren. Eine Variation der Einflussfaktoren verdeutlicht, dass der Mindestthesaurierungszeitraum umso niedriger ausfällt, je höher die Verzinsung auf Ebene der Auslandsholding ist (Tab. 6 von links nach rechts gelesen) und je niedriger die ausländische Kapitalertragsteuer ist (Tab. 6 von oben nach unten gelesen).

Kapitalertragsteuer auf Dividenden (natürliche Person)		Wiederanlagerendite vor Steuern		
		5%	10%	15%
15%	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn	4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
10%	Lettland	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
7%	Bulgarien	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
0%	Estland, Griechenland, Irland, Malta, Slowakei, Vereinigtes Königreich, Zypern	2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr

Tabelle 6: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslandsholding (Eigenfinanzierung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft)

3.4 Tochterkapitalgesellschaft (Gesellschafterdarlehen)

Gewährt ein inländischer Einzelunternehmer oder eine inländische Personengesellschaft ihrer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen, unterliegen die Zinsen im Inland der Besteuerung [= $ge + (est_t - est_{p35}) \times (1 + solz)$]. Diese Belastung wird durch die Sekundärwirkung der im Ausland auf die Zinsen erhobenen Kapitalertragsteuer auf den Solidaritätszuschlag geringfügig abgeschwächt (= $-solz \times KapEstZins$).

Bei Zwischenschaltung einer Auslandsholding reduziert sich aufgrund des positiven Primäreffekts die Steuerbelastung auf die Zinsen auf das bei Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personenunternehmen niedrigere Steuerniveau: = $ge + kst_t \times (1 + solz)$. Bei

Weiterleitung der Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an die Spitzeneinheit unterliegen diese als Dividenden nach dem Teileinkünfteverfahren der Einkommensteuer (negativer Folgeeffekt): $= 0,6 \times [1 - ge - kst_t \times (1 + solz)] \times est_t \times (1 + solz)$. Wie die nachstehenden Berechnungen verdeutlichen, führt die sofortige Weiterleitung der Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen bei Einschaltung einer inländischen Auslandsholding zu einer höheren Belastung als bei einer unmittelbaren Gewährung des Gesellschafterdarlehens an die ausländische Tochterkapitalgesellschaft.

Belastung bei unmittelbarer Durchführung der Direktinvestition	>	Belastung bei Einschaltung einer inländischen Auslandsholding
ge	>	ge
$+(est_t - est_{P35}) \times (1 + solz)$		$+kst_t \times (1 + solz)$
$-solz \times KapEstZins$		$+0,6 \times [1 - ge - kst_t \times (1 + solz)] \times est_t \times (1 + solz)$
$+(est_t - est_{P35}) \times (1 + solz)$	>	$+kst_t \times (1 + solz)$
$-solz \times KapEstZins$		$+0,6 \times [1 - ge - kst_t \times (1 + solz)] \times est_t \times (1 + solz)$

Beim Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 45%, dem Körperschaftsteuersatz von 15%, einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% und dem Solidaritätszuschlag von 5,5% gilt:

$0,474435 - KapEstZins \times 0,055$	>	0,498143
$-KapEstZins$	>	0,431063

Diese Ungleichung kann nie erfüllt werden. Die Ursache dafür ist, dass sich durch die Einschaltung einer Auslandsholding bei einer EU-Tochterkapitalgesellschaft, die über ein Gesellschafterdarlehen finanziert wird, die nominelle Steuerbelastung erhöht. Die Besteuerung der Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen nach dem für Personenunternehmen geltenden Konzept (so bei unmittelbarer Beteiligung) fällt niedriger aus als die Besteuerung auf Ebene der Auslandsholding zuzüglich der Besteuerung der weitergeleiteten Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren (so bei mittelbarer Beteiligung). Verstärkt wird der Nachteil einer Auslandsholding dadurch, dass die bei unmittelbarer Beteiligung auf die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen im Ausland erhobene Kapitalertragsteuer bei unmittelbarem Bezug über die Anrechnung auf die inländische Einkommensteuer per Saldo zu einer Minderung der Gesamtsteuerbelastung führt.¹⁹

¹⁹ Die Kapitalertragsteuer auf die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen eines Mutterpersonenunternehmens ist dann mit einer Mehrbelastung verbunden, wenn es zu einem Anrechnungsüberhang kommt. In dieser Situation ist die Einschaltung einer Auslandsholding zu empfehlen, da bei dieser aufgrund der Zins-Lizenz-

Da bei ausschließlicher Betrachtung der Besteuerung auf Ebene der Auslandsholding die Steuerbelastung bei mittelbarem Bezug niedriger ist, entsteht ein positiver Zeiteffekt. Die Steuerbelastung der Auslandsholding beläuft sich auf 29,825%, während bei unmittelbarem Bezug die für Personenunternehmen berechnete Steuerbelastung von 47,4435% anfällt. Diese Steuersatzdifferenz von 17,62 Prozentpunkten führt dazu, dass auf Ebene der Auslandsholding sowohl der Wiederanlagebetrag als auch die Nach-Steuer-Rendite höher ausfallen.

Wie bei einer Eigenfinanzierung der Tochterkapitalgesellschaft wird der Mindestthesaurierungszeitraum nur von der Wiederanlagerendite und den darauf in Deutschland anfallenden Ertragsteuern und der im Ausland auf die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen erhobenen Kapitalertragsteuer beeinflusst. Da die Zinsen im Ausland als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, ist das ausländische Steuerniveau bei Gesellschafterdarlehen irrelevant. Beispielsweise errechnet sich bei einer Wiederanlagerendite von 10% ein Mindestthesaurierungszeitraum von 3 Jahren, sofern im Ausland auf die Zinsen keine Kapitalertragsteuer erhoben wird (Regelfall). Aus der Tab. 7 ist erkennbar, dass der kritische Zeitraum mit einem Anstieg der Verzinsung auf Ebene der Auslandsholding (von links nach rechts) und einem Anstieg der Kapitalertragsteuer auf die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen, die an eine natürliche Person gezahlt wird, zurückgeht (von oben nach unten gelesen).²⁰

Kapitalertragsteuer auf Zinsen (natürliche Person)		Wiederanlagerendite vor Steuern		
		5%	10%	15%
0%	Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern	6 Jahre	3 Jahre	2 Jahre

Richtlinie auf die Gesellschafterdarlehen an eine Mutterkapitalgesellschaft grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer anfällt.

²⁰ Eine Besonderheit gilt für Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal. Diese Länder können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2008 auch dann auf Zinsen aus Gesellschafterdarlehen eine Kapitalertragsteuer von 10% erheben, wenn die Zinsen an eine Mutterkapitalgesellschaft gezahlt werden (in Polen reduziert sich die Kapitalertragsteuer aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland auf 5%). In den Jahren 2009 bis 2012 (Litauen bis 2010) ist eine Kapitalertragsteuer von bis zu 5% zulässig. Der Sekundäreffekt der ausländischen Kapitalertragsteuer beim Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer der Holdinggesellschaft führt dazu, dass sich der Mindestthesaurierungszeitraum in diesen Staaten tendenziell um ein Jahr verkürzt.

5%	Polen	7 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
10%	Griechenland, Italien	7 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
15%	Belgien, Portugal	8 Jahre	4 Jahre	3 Jahre

**Tabelle 7: Mindestthesaurierungsdauer für die Vorteilhaftigkeit einer Auslands-
holding (Finanzierung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft
durch Gesellschafterdarlehen)**

4 Ergebnisse

Auslandsinvestitionen einer Kapitalgesellschaft werden regelmäßig geringer belastet als Auslandsinvestitionen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft. Bei Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte beruht der Vorteil von Mutterkapitalgesellschaften darauf, dass im Ausland häufig der Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der Einkommensteuersatz. Bei Gründung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft sind Mutterkapitalgesellschaften deshalb geringer belastet, da die Dividenden des Tochterunternehmens im Inland weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können (Dividendenfreistellung nach § 8b KStG), während bei Mutterpersonenunternehmen die Dividenden zu 60% der Einkommensteuer unterliegen (Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG). Wird die ausländische Tochterkapitalgesellschaft über ein Gesellschafterdarlehen finanziert, sind Mutterkapitalgesellschaften deshalb geringer belastet, weil die Steuerbelastung auf Ebene einer Kapitalgesellschaft ca. 30% beträgt, während bei Personenunternehmen nach der Regelbesteuerung die Steuerbelastung auf bis zu ca. 47% ansteigen kann.

Mutterpersonenunternehmen können versuchen, die Vorteile von Kapitalgesellschaften dadurch zu nutzen, dass sie die Auslandsinvestition mittelbar über eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland durchführen. Diese Gestaltung ermöglicht es Mutterpersonenunternehmen die Steuerbelastung auf diejenige zu reduzieren, die bei Mutterkapitalgesellschaften anfällt. Diesem positiven Primäreffekt steht aber der negative Sekundäreffekt gegenüber, dass bei Weiterleitung der Gewinne durch die inländische Auslandsholding auf Ebene des Mutterpersonenunternehmens die Dividenden zu 60% der Einkommensteuer unterliegen. Eine Auslandsholding empfiehlt sich deshalb nur dann, wenn die Gewinne über einen bestimmten Zeitraum auf Ebene der Auslandsholding thesauriert werden. Die Länge dieses Mindestthesaurierungszeitraums hängt von der Form ab, in der die Auslandsinvestition durchgeführt wird.

Unter Berücksichtigung mehrerer Nebeneinflussfaktoren empfiehlt sich die Errichtung einer Auslandsholding bei Tochterkapitalgesellschaften, die durch das inländische Mutterunternehmen mit Eigenkapital ausgestattet sind, bereits nach einer Thesaurie-

rung von ungefähr 2 bis 4 Jahren. Wird die Tochterkapitalgesellschaft über ein Gesellschafterdarlehen finanziert, liegt der Mindestthesaurierungszeitraum etwas darüber. Bei Betriebsstätten ist die mittelbare Durchführung einer Auslandsinvestition nur dann von Vorteil, wenn im Betriebsstättenstaat der Körperschaftsteuersatz deutlich unter dem Einkommensteuersatz liegt. Stimmen im Ausland die Steuersätze für die beiden Ertragsteuern überein, liegt der Mindestthesaurierungszeitraum bei 20 oder noch mehr Jahren, sodass die Einschaltung einer Auslandsholding regelmäßig ausscheidet.

Wird von dem Inhaber bzw. dem Gesellschafter eines Mutterpersonenunternehmens die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG in Anspruch genommen, bleibt die Errichtung einer Auslandsholding bei der Beteiligung an einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft tendenziell von Vorteil, weil auch in diesem Fall hinsichtlich der Besteuerung der Dividenden vom Teileinkünfteverfahren auf die Dividendenfreistellung nach § 8b KStG gewechselt wird. Bei der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die ausländische Tochterkapitalgesellschaft verliert allerdings die Einschaltung einer Auslandsholding aufgrund der Minderung der Thesaurierungsbelastung nach § 34a EStG an Attraktivität.

Literaturverzeichnis

- Blumenberg, J./Benz, S.**, Die Unternehmensteuerreform 2008: Erläuterungen und Gestaltungshinweise, Köln 2007
- Endres, D./Oestreicher, A./Scheffler, W./Spengel, C. (Hrsg.)**, The Determination of Corporate Taxable Income in the EU Member States, Alphen aan den Rijn 2007
- Ernst & Young/BDI (Hrsg.)**, Die Unternehmensteuerreform 2008, Bonn/Berlin 2007
- Kessler, W./Ortmann-Babel, M./Zipfel, L.**, Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, in: BB 2007, S. 523-534
- Krawitz, N./Büttgen, D./Hick, C.**, Zwischenholdinggesellschaften inländisch beherrschter internationaler Konzerne unter dem Einfluss der Reformen des Unternehmenssteuerrechts, in: WPg 2002, S. 85-103
- PricewaterhouseCoopers (Hrsg.)**, Unternehmensteuerreform 2008, Stuttgart 2007
- Schaumburg, H./Rödter, T.**, Unternehmensteuerreform 2008, München 2007
- Scheffler, W.**, Private Vermögensverwaltung über eine GmbH?, in: BB 2001, S. 2297-2304
- Scheffler, W.**, Besteuerung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit, 2. Aufl., München 2002
- Scheffler, W.**, Rechtsform und Finanzierung einer Auslandsinvestition nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: SteuerStud 2007, S. 466-454
- Scheffler, W.**, Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: StuB 2008, S. 391-398

Sonstige Quellen

- BT-Drucks. 16/4841 vom 27.3.2007**, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD)
- Richtlinie vom 23.7.1990** (90/435/EWG) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, Abl. EG Nr. L 225/6, geändert durch Abl. EG Nr. L 7/41, Abl. EG Nr. C 241/21 und Abl. EG Nr. L 236/33
- Richtlinie vom 3.6.2003** (2003/49/EG) über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, Abl. EG Nr. L 157/49, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 168/35 und Abl. EG Nr. L 195/33

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen/publikationen.php>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern
2008-02	Wolfram Scheffler Eva Okrslar	Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmenssteuerreform 2008